

15.243/8-Pr/7/99

Mag. Weilinger/5007

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Betr.:
Universitäts-Akkreditierungsgesetz-
UniAkkG; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr gerichteten Ressortstellungnahme zum Entwurf eines Universitäts-Akkreditierungsgesetzes zu übermitteln.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß die Stellungnahme auch per E-Mail übermittelt wurde.

25 Beilagen

Wien, am 24. März 1999
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

15.243/8-Pr/7/99

Mag. Weilinger/5007

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff:
Universitäts- Akkreditierungsgesetz-UniAkkG;
Ressortstellungnahme

zur do. GZl: 10.260/2-I/99

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum Entwurf eines Universitäts-Akkreditierungsgesetzes folgende Ressortstellungnahme zu übermitteln:

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes der Akkreditierung – sowohl im Titel wie auch in mehreren Bestimmungen des Entwurfes – werden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Bedenken geltend gemacht:

Der Begriff der Akkreditierung in § 7 Z 1 des Akkreditierungsgesetzes – AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, ist als "formelle Anerkennung, daß eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist" definiert und besitzt auch im gemeinschaftsrechtlichen Kontext eine dieser Definition entsprechende Bedeutung.

Dadurch besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gefahr einer Verwechslung mit der Verwendung des Ausdruckes "Akkreditierung" im Sinne des gegenständlichen Gesetzesentwurfes; dies umso mehr, als mehrere der durch die ho. Akkreditierungsstelle akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen Universitätsinstitute sind, sodaß diese als Teile nach einer gemäß dem vorliegenden Geset-

zesentwurf "akkreditierten" Universität auf zwei gänzlich verschiedenen Wegen akkreditiert sein könnten. Da dies naturgemäß Verwechslungen zuträglich sein würde, schlägt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vor, im vorliegenden Gesetzesentwurf die Verwendung des Begriffes "Akkreditierung" nochmals zu überdenken bzw. durch einen anderen (z.B. "Anerkennung") zu ersetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Aufertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 24. März 1999
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

